

Kurzmitteilung: OVG Münster und OVG Schleswig lehnen Eilanträge auf Aussetzung von Online-Klausuren ab

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW, Leitung Prof. Thomas Hoeren

Veröffentlicht am 5. März 2021

A. OVG Münster

Das OVG Münster hat gestern (4. März 2021) den Eilantrag eines Studenten der Fernuniversität Hagen, der sich gegen die Corona-Prüfungsordnung der Hochschule richtete, mit unanfechtbarem Beschluss abgelehnt (Az. 14 B 278/21.NE).

Die Prüfungsordnung sieht eine Übertragung einer Video- und Tonspur sowie des Bildschirm-inhalts an eine aufsichtsführende Person vor. Die Prüfung wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden am Ende der Prüfung gelöscht, es sei denn, die Aufsichtsperson hat Unregelmäßigkeiten im Prüfungsprotokoll vermerkt. Dann werden die betreffenden Aufzeichnungen bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens vorgehalten. Welche Software genau zum Einsatz kommt, geht aus dem Beschluss nicht hervor.

Zur Begründung stützte sich das Gericht auf den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit. Die Hochschule sei gehalten, diesem Geltung zu verschaffen. Daneben träten Bedürfnisse der Beweissicherung. Damit ließen sich voraussichtlich die Datenverarbeitungen gemäß den Vorgaben der DSGVO rechtfertigen. Abschließend könne die Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Hochschule im Eilverfahren jedoch nicht geklärt werden. Das bleibe einem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Die wegen der verbleibenden Zweifel bzgl. der Rechtmäßigkeit erforderliche Folgenabwägung falle zu Lasten des Antragsstellers aus, da die Belastungen zumutbar seien.

Zur Pressemitteilung geht es hier [hier](#). Die Gründe liegen im Volltext noch nicht vor. Die mutmaßlich betreffende Prüfungsordnung (wird in der Pressemitteilung nicht zitiert) findet sich [hier](#) (S. 10 ff.). Über das Verfahren wurde vor wenigen Tagen bereits auf [spiegel.de](#) berichtet.

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte unterstützt Studierende an verschiedenen Standorten bei Klagen vornehmlich gegen Hochschulen, deren Verfahren eine Aufzeichnung des Prüfungsvorgangs vorsehen.

B. OVG Schleswig

Auch das OVG Schleswig lehnte am 3.3.2021 einen Eilantrag ab, der sich gegen die entsprechende Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) richtete (Az. 3 MR 7/21).

In der [Pressemitteilung](#) finden sich keine Ausführungen zur Ausgestaltung der Prüfungsaufsicht. Aus der mutmaßlich betreffenden [Satzung](#) zur Durchführung elektronischer Prüfungen ergibt sich, dass es sich um eine Live-Aufsicht durch Hochschulpersonal ohne Speicherung der Daten.

Der Antrag sei bereits unzulässig. Ergänzend ließ sich das Gericht aber auch zur Begründetheit ein und lehnte auch diese ab. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung sei nicht betroffen, weil die Aufsicht nicht gegen den Willen der Studierenden und nicht heimlich erfolge. Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung könne voraussichtlich mit dem Gebot der Chancengleichheit gerechtfertigt werden. Zudem seien in der Satzung der CAU die Voraussetzungen und der Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung hinreichend bestimmt geregelt. Daneben habe es keiner weitergehenden Regelung des Landesgesetzgebers bedurft.

C. Analyse und Schlussfolgerungen

Bei den Beschlüssen handelt es sich um die ersten veröffentlichten¹ Beschlüsse deutscher Gerichte zur Videoaufsicht bei Online-Klausuren an Hochschulen. Insbesondere die Entscheidung des OVG Münster ist für die Hochschulen in NRW von höchster Relevanz.

Zu beachten ist, dass es sich in beiden Fällen um Eilentscheidungen handelt. In diesen Fällen nehmen die Gerichte dem Gesetz nach nur eine summarische Rechtmäßigkeitsprüfung vor,

¹ Es steht im Ermessen der Gerichte, welche Entscheidungen sie als veröffentlichungswürdig einstufen. Vor allem einige erstinstanzliche Entscheidungen dürften bereits ergangen sein, ohne veröffentlicht worden zu sein.

ergänzt um eine Folgenabschätzung. Das letzte Wort in der Frage, wie Gerichte Prüfungsaufsicht bei Online-Klausuren beurteilen, ist daher längst nicht gesprochen. Die detaillierte Auseinandersetzung mit rechtlichen Bedenken bleiben Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Trotzdem sorgen die Entscheidungen vor allem für die laufende Prüfungsphase für Planungssicherheit. In NRW verzichteten die meisten Hochschulen auf die Aufzeichnung der Prüfungsaufsicht. In dem zugrundeliegenden Fall beim OVG Münster war die Aufzeichnung Teil des Prüfungsverfahrens. Das OVG Münster wird daher erst recht solche Prüfungsordnungen aufrechterhalten, die auf eine Aufzeichnung ausdrücklich verzichten.

Interessant an den Beschlüssen sind auch erste Hinweise darauf, wie die Gerichte die Rechtslage nach ausführlicherer Prüfung in Hauptsacheverfahren beurteilen könnten. Die Ausführungen in den Pressemitteilungen deuten zum Teil auf eine ähnliche Einschätzung hin, wie sie die RiDHnrw seit dem [Gutachten](#) im Juni 2020 vertreten und weiter konkretisiert hat. Interessant sind darüberhinausgehend vor allem folgende Punkte:

- Im Rahmen der Erforderlichkeit erfolgte – zumindest laut Pressemitteilung – keine Auseinandersetzung mit Open-Book-Klausurformaten als milderer, aber gleich geeignetes Mittel.
- Das Bedürfnis nach Beweissicherung wird betont.
- Im Rahmen der Freiwilligkeit scheint die Alternative der Präsenzklausur in einer unbestimmten Zukunft als ausreichend erwogen zu werden.
- Es liege womöglich schon kein Eingriff in Art. 13 GG vor, da die Teilnahme freiwillig sei und die Datenverarbeitung nicht heimlich erfolge.